

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Produktion und Automatisierung, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort:	München
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel.

Allerdings ist eine Auflage zum Diploma Supplement erforderlich und zwar aus folgenden Gründen: Auf Seite 7 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; eine Aussage, ob dabei i.S. der Begründung zu § 6 Abs. 4 BayStudAkkV sichergestellt ist, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht, fehlt allerdings. Der Akkreditierungsrat stellt insofern in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die

zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch der im Nachgang der Begehung überarbeiteten Fassung liegt nicht die aktuelle Vorlage zu Grunde. Auch in § 38 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ist nicht die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Dort wird darauf verwiesen, dass ein Diploma Supplement nach dem der Ordnung als Anlage beigefügten Muster auszustellen ist. Das in der Anlage befindliche Muster ist ebenfalls nicht aktuell. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die neue, im Entwurf vorgelegte, Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktion und Automatisierung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 27 BayStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.
2. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, wonach der reale Umfang der Bachelorarbeiten mit dem angesetzten Workload abgeglichen werden und in Zukunft ggf. korrigierend eingegriffen werden sollte (Akkreditierungsbericht, S. 25).

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.